

Aktenzeichen: 1 ABR 3/82

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 14. Februar 1984
- 1 ABR 3/82 -

I. Arbeitsgericht
Münster

Beschluß vom 28. November 1980
- 1 BV 7/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Beschluß vom 16. September 1981
- 12 Ta BV 130/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Zustimmungsersetzung zur Eingruppierung

Gesetz: BetrVG § 99; TVG § 1 Tarifverträge: Druckindustrie; Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Druckindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen, gültig ab 1. April 1980 (GTV NW) Ziff. II d 1 und 2; Manteltarifvertrag für die Angestellten der Druckindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 1980 § 6; Tarifvertrag über Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme vom 20. März 1978 (RTS-TV) §§ 2, 3, 11; Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie in der Bundesrepublik Deutschland vom 12. April 1979 Anhang B Druckformherstellung Ziff. II b 2

Leitsatz:

Ob ein Angestellter im rechnergesteuerten Textsystem der Druckindustrie gemäß Ziff. II d GTV NW in die für Texterfassung vorgesehene Gehaltsgruppe 3 oder in die für Textgestaltung vorgesehene Gehaltsgruppe 4 einzugruppieren ist, richtet sich nach seiner überwiegend auszuübenden Tätigkeit.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 3/82

12 Ta BV 130/80 Hamm

Verkündet am
14. Februar 1984

Im Namen des Volkes!

Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß
In Sachen

pp .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 14. Februar 1984 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Janzen und Dr. Münzer beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 16. September 1981 - 12 Ta BV 130/80 - aufgehoben.

Die Beschwerden der Arbeitnehmer B , Br - , Bu , K , M , R , Ru - kamp, S , G , I , Ma und W gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Münster vom 28. November 1980 - 1 BV 7/80 - werden als unzulässig verworfen.

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den vorgenannten Beschluß des Arbeitsgerichts Münster wird insoweit zurückgewiesen, als sie die Arbeitnehmerinnen G , I , Ma und W betrifft.

Im übrigen wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

G r ü n d e :

A. Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Zustimmungsersetzungserfahrens über die richtige tarifliche Eingruppierung der bei der Antragstellerin beschäftigten Arbeitnehmer B , Br - , Bu , K , M , R , Ru , S , G - , I , Ma und W .

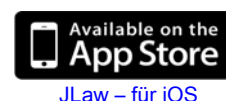
Die Antragstellerin betreibt eine Druckerei, in der u.a. auch die "M Zeitung" gesetzt und gedruckt wird. Die Satzherstellung erfolgt mit Hilfe rechnergesteuerter Textsysteme (RTS) im Fotosatzverfahren. An 15 Bildschirmeingabegeräten und vier Endlos-Perforatoren wird der redaktionelle und der Anzeigentext u.a. von den genannten Arbeitnehmern geschrieben. Als Vorlage dienen den dort beschäftigten Arbeitnehmern die von den Redakteuren erstellten Manuskripte mit einem formularmäßigen Vorblatt über Textaufbau und Textgestaltung, das ebenfalls von Redakteuren ausgefüllt wird. Bei den Anzeigentexten erhalten die Arbeitnehmer ein in der Abteilung Arbeitsvorbereitung mit den erforderlichen Codierungen für Textaufbau und Textgestaltung versehenes Manuskript.

Die Fließsatzanzeigen sind von den Arbeitnehmern am Terminal selbst zu lesen und zu korrigieren. Anzeigenseiten- und Textseitenumbruch sowie die Anzeigenseitenschlußkorrektur werden von ihnen nicht vorgenommen.

Bei den Endlos-Perforatoren handelt es sich um Geräte, an denen Lochstreifen hergestellt werden, und zwar durch Bedienen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einer Tastatur ähnlich einer Schreibmaschinentastatur mit Zusatz Tasten. Diese Lochstreifen können zur Herstellung eines Satzes sowohl in Fotosetzmaschinen als auch in Bleisetzmaschinen eingegeben werden. Sie können aber auch - wie es bei der Antragstellerin geschieht - in den Rechner des RTS eingegeben werden. Anders als die Bildschirmgeräte im RTS, die mit dem Rechner in der Regel direkt verbunden sind (On line), sind die Endlos-Perforatoren Off line.

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Tätigkeit an den Bildschirmeingabegeräten und an den Endlos-Perforatoren als "Texterfassung" oder "Textgestaltung" zu bewerten ist und die betreffenden Arbeitnehmer in die Gehaltsgruppen 3 oder 4 des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten der Druckindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen, gültig ab 1. April 1980 (im folgenden: GTV), einzugruppieren sind. Die hier einschlägigen Vorschriften dieses Gehaltstarifvertrages lauten:

II.

Gehaltsgruppeneinteilung

- a) Angestellte ohne abgeschlossene Berufsausbildung
.....
- b) Angestellte mit in der Regel zweijähriger Berufsausbildung
.....
- c) Angestellte mit in der Regel dreijähriger Berufsausbildung
.....



d) Angestellte in Texterfassung und Textgestaltung

1. Angestellte, die mit der Texterfassung im Sinne des Tarifvertrages über Anwendung und Einführung rechnergesteuerter Textsysteme (RTS-Vertrag) beschäftigt werden, erhalten eine Vergütung nach Gruppe 3.
2. Angestellte, die mit der Textgestaltung im Sinne des RTS-Vertrages beschäftigt werden, erhalten eine Vergütung nach Gruppe 4. ...

In dem Tarifvertrag über Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme (RTS-TV) vom 20. März 1978 ist u.a. folgendes bestimmt:

§ 2

Arbeitsplatzsicherung

- (1) Im rechnergesteuerten Textsystem werden Gestaltungs- und Korrekturarbeiten, das heißt

- a) Gestaltung nichtstandardisierter Anzeigen,
- b) Anzeigenseitenumbruch,
- c) Anzeigenseitenschlußkorrektur,
- d) Bildschirmkorrektur, jedoch mit Ausnahme der mit dem Redigieren verbundenen Korrekturvorgänge,

- e) Textseitenumbruch

für einen Zeitraum von 8 Jahren nach Umstellung der jeweiligen Tätigkeit durch geeignete Fachkräfte der Druckindustrie, insbesondere Schriftsetzer, ausgeübt.

- (2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 kann abgewichen werden, wenn



-7-

- a) geeignete Fachkräfte der Druckindustrie am Arbeitsmarkt nicht verfügbar sind oder
- b) dadurch die Arbeitsplätze unmittelbar betroffener Arbeitnehmer fortfallen würden.

§ 3

Weiterbeschäftigung

Für die Texterfassung im rechnergesteuerten Textsystem sind vorrangig Fachkräfte der Druckindustrie (einschließlich der am Perforator Beschäftigten) des Unternehmens zu beschäftigen, deren Arbeitsplatz durch die Einführung des rechnergesteuerten Textsystems entfällt, sofern die entsprechende Tätigkeit vorher nicht von anderen Arbeitnehmern durchgeführt wurde. Den Fachkräften der Druckindustrie sind die Angestellten des Unternehmens gleichzustellen, deren Arbeitsplatz durch die Einführung des Systems entfällt.

.....

§ 11

Arbeitsentgelt und Ausgleichszulage

- (1) Die Tätigkeiten im rechnergesteuerten Textsystem sind Angestelltentätigkeiten. Das Tarifentgelt errechnet sich nach den jeweilig einschlägigen Gehaltstarifverträgen.

.....

- (2) Zur Vermeidung sozialer Härten wird vereinbart:

Betroffene Arbeitnehmer, die vor Aufnahme der neuen Tätigkeit Anspruch auf

- a) Facharbeiterecklohn
- b) Korrektorenlohn
- c) Maschinensetzerlohn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-8-

der Druckindustrie hatten

und nach dem Gehaltstarifvertrag ein niedrigeres Tarifentgelt erhalten, haben Anspruch auf eine Ausgleichszulage, deren Höhe sich aus der Differenz zwischen altem und neuem Tarifentgelt ergibt.

.....

Schließlich heißt es im Manteltarifvertrag für die Angestellten der Druckindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 1980 (MTV Ang NW):

§ 6

Gehaltsregelung

1. Die tarifliche Regelung der Gehälter erfolgt durch den Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Druckindustrie in Nordrhein-Westfalen.
2. Für die Eingruppierung der Angestellten in die Gehaltsgruppe ist die Art der Tätigkeit maßgebend.

Übt ein Angestellter innerhalb seines Arbeitsbereiches regelmäßig mehrere Tätigkeiten aus, auf die verschiedene Gehaltsgruppen zutreffen, so ist er in die Gehaltsgruppe einzureihen, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht.

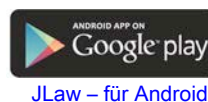
.....

Die oben genannten Arbeitnehmer erhalten aufgrund der tariflichen Gehaltsabsicherung gemäß § 11 Abs. 2 c RTS-TV den "umgerechneten" Maschinensetzerlohn, der dem Gehalt der Gehaltsgruppe 4 GTV entspricht.

Die Antragstellerin bat den Antragsgegner (Betriebsrat) mit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Schreiben vom 5. Mai 1980 um Zustimmung zur Eingruppierung der genannten Arbeitnehmer in die Gehaltsgruppe 3. Der Antragsgegner verweigerte seine Zustimmung mit Schreiben vom 12. Mai 1980 mit der Begründung, die vorgesehene Eingruppierung verstoße gegen den RTS-TV sowie gegen den Gehaltstarifvertrag, da es sich bei den von den betreffenden Arbeitnehmern ausgeübten Tätigkeiten um Textgestaltung handele, so daß sie in die Gehaltsgruppe 4 einzu-stufen seien.

Daraufhin hat die Antragstellerin das vorliegende Beschluß-verfahren eingeleitet, mit dem sie die gerichtliche Ersetzung der Zustimmung des Antragsgegners zu den von ihr beabsichtigten Ein-gruppierungen erstrebt.

Sie hat vorgetragen, die betreffenden Arbeitnehmer schrieben die ihnen vorgelegten Manuskripte einschließlich Codierung, mit der z.B. Schriftgröße, Anzahl der Spalten und Schriftstärke geregelt werde, einfach ab. Eine solche Tätigkeit sei reine Texterfassung im Sinne der tariflichen Vorschriften.

Die Antragstellerin hat beantragt,

die vom Antragsgegner verweigerte Zu-stimmung zur Eingruppierung der be-treffenden Arbeitnehmer in die Ge-haltsgruppe 3 des Gehaltstarifvertra-ges für die Angestellten in der Druck-industrie in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1980 zu ersetzen.

Der Antragsgegner und die von den Vorinstanzen am Verfahren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-10-

beteiligten Arbeitnehmer haben beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie haben entgegnet: Bei der von den genannten Arbeitnehmern auszuübenden Tätigkeit handele es sich um Textgestaltung. Ohne gestalterische Tätigkeit der Arbeitnehmer sei die Texteingabe nicht verwertbar. Im übrigen sei der im Gehaltstarifvertrag verwendete Begriff "Textgestaltung im Sinne des RTS-Vertrages" nicht identisch mit den in § 2 RTS-TV aufgeführten Tätigkeiten; diese machten nur einen Ausschnitt aus dem gesamten Bereich der Textgestaltung aus. Texterfassung im Sinne des RTS-TV sei das bloße Übertragen eines Textes von einem Datenträger (z.B. Papier) auf einen anderen mit Hilfe der Bildschirmtastatur. Die Gestaltung bestehe in der typographischen Bearbeitung, der Manipulation des Textes, in der der Text durch diese Arbeit seine eigentümliche typographische Form erhalte. Dazu zähle die Anordnung des Textes auf der Seite und in Sicht, durch Einrücken, Flattersatz, linksbündige Anordnung, rechtsbündige Anordnung, Absätze, Zeilenabstand, die Schriftart, den Schriftgrad, die Schrifthöhe, das Ziehen von Linien, Kästenüberschriften usw., also alles, was zur typographischen Formgebung beitrage. Die vom Redakteur den genannten Arbeitnehmern hereingegebenen MZ-Formulare enthielten in der Regel formularmäßig nur die allernotwendigsten Angaben, aber keine Hinweise, wie der Text angeordnet werden müsse, an welchen Stellen eingerückt und mit welchem Zeilenabstand geschrieben werden solle, ob Flattersatz oder linksbündige oder rechtsbündige Anordnung gewollt sei. Auch im Bereich der Anzeigengestaltung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bestehe ein Spielraum für die Arbeitnehmer. So müßten Fehlangaben korrigiert werden.

Für die Eingruppierung komme es nicht darauf an, ob die Arbeitnehmer überwiegend Gestaltungsarbeiten leisteten. Der Ansatzpunkt, daß beim Anfall von Tätigkeiten aus verschiedenen Gehaltsgruppen auf einem Arbeitsplatz die zeitlich überwiegende für die Eingruppierung maßgebend sei, sei hier verfehlt. Es gebe nämlich keine reine Textgestaltung. Stets müsse derselbe Arbeitnehmer auch Erfassungsarbeiten vornehmen. Stelle man hier auf die zeitlich überwiegende Tätigkeit ab, so würde es überhaupt keine Textgestaltung im Sinne des Gehaltstarifvertrages geben.

Der Endlos-Perforator schließlich sei gar kein rechnergesteuertes Textsystem. Für die an diesen Geräten beschäftigten Arbeitnehmerinnen G , I , Ma und W gelte daher die Vorschrift des § 11 RTS-TV nicht, so daß es sich auch um keine Angestelltentätigkeit handele und deshalb für diese Arbeitnehmerinnen eine Eingruppierung in den Gehaltstarifvertrag von vornherein ausscheide. Deren Tätigkeit sei vielmehr nach Ziff. II b 2 des Anhangs B Druckformherstellung zum Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie in der Bundesrepublik Deutschland vom 12. April 1979 (MTV Arb) als Arbeitertätigkeit zu bewerten.

Die genannte Vorschrift des Anhangs B Druckformherstellung zum MTV Arb lautet:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II. Satzherstellung

.....

b) Maschinelle Satzherstellung

1.

2. Dem Schriftsetzer ist bei nachgewiesener Eignung zur Bedienung von Perforatoren zur Herstellung von Lochstreifen und ähnlichen Anlagen der Datenerfassung für alle der Satzherstellung dienenden Maschinensysteme der Vorzug zu geben.

Die Tarifvertragsparteien sind übereinstimmend der Ansicht, daß bei der Bemessung des Gehaltes bzw. Lohnes für am Perforator beschäftigte fachfremde Kräfte nach einer Einarbeitungszeit von 13 Wochen eine Umrechnung nach dem Maschinensetzerlohn zu erfolgen hat, wenn

Die Antragstellerin hat auf den Vortrag des Antragsgegners erwidert:

Es treffe nicht zu, daß der Begriff der Textgestaltung im Gehaltstarifvertrag weiter sei als der Kreis der in § 2 RTS-TV aufgeführten Tätigkeiten. Im Gehaltstarifvertrag werde zwar bei der Textgestaltung und Texterfassung nur allgemein auf den RTS-TV Bezug genommen, ohne daß die §§ 2 und 3 RTS-TV besonders genannt würden. Aber die fraglichen Begriffe seien nur in diesen Bestimmungen enthalten. Unrichtig sei, daß bei redaktionellen Texten die Arbeitnehmer "die Ausgestaltung der Texte bei Angabe der Kommandos" vornähmen. Allein die Redakteure trafen die Entscheidung über Schriftgrad, Schrifthöhe, mehrspaltigen oder einspaltigen Text, Einrücken von Text, über Absätze, Kästen usw.. Dies geschehe durch das sogenannte MZ-Formular und durch das beige-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fügte Manuskript. Die genannten Arbeitnehmer hätten keine Entscheidungsbefugnisse mehr. Es bestehe bei ihr auch eine ausdrückliche Arbeitsanweisung, in den Fällen, in denen beispielsweise Probleme beim Einpassen von Überschriften bestünden, den Redakteur einzusetzen. Solche Probleme träten im übrigen nur in weniger als 5 % der Fälle auf. Schließlich könne man auch das Miteingeben von EDV-Befehlen nicht als Textgestaltung charakterisieren. Ein bloßes Eingeben von Texten ohne Satzbefehle gebe es nicht. Wollte man der Auffassung des Antragsgegners folgen, bliebe letztlich keine Texterfassung im Sinne des Gehaltstarifvertrages mehr übrig.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag der Antragstellerin stattgegeben und die Zustimmung des Antragsgegners zu der vorgesehenen Eingruppierung der betroffenen Arbeitnehmer in die Gehaltsgruppe 3 GTV ersetzt.

Auf die hiergegen vom Antragsgegner und von den genannten Arbeitnehmern eingelegte Beschwerde hat das Landesarbeitsgericht den erstinstanzlichen Beschluß abgeändert und den Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt die Antragstellerin die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Beschlusses, während der Antragsgegner um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie führt zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Beschlusses, soweit er die Arbeitnehmerinnen G , I , Ma und W betrifft. Im übrigen bedarf es weiterer Sachaufklärung durch das Landesarbeitsgericht.

I. In prozessualer Hinsicht bestehen durchgreifende Bedenken dagegen, daß die Vorinstanzen die im Rubrum bezeichneten Arbeitnehmer, deren zutreffende Eingruppierung zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner umstritten ist, am Verfahren beteiligt haben. Der Senat hat wiederholt entschieden, daß in einem Zustimmungsersetzungsverfahren nach § 99 Abs. 4 BetrVG, in dem es lediglich um die tarifgerechte Eingruppierung des Arbeitnehmers, also um die schlichte Anwendung des Tarifvertrages auf einen vorgegebenen Sachverhalt und damit um bloßen Normenvollzug geht, der ein- oder umzugruppierende Arbeitnehmer nicht zu beteiligen ist, weil die Entscheidung im Zustimmungsersetzungsverfahren keine präjudizielle Wirkung für einen zwischen dem betreffenden Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber auszutragenden Eingruppierungsrechtsstreit entfaltet und der Arbeitnehmer deshalb vom Ausgang des Zustimmungsersetzungsverfahrens nicht in seiner Rechtsstellung berührt wird (vgl. den zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehenen Senatsbeschluß vom 22. März 1983 - 1 ABR 49/81 -; ebenso die Senatsbeschlüsse vom 31. Mai 1983 - 1 ABR 57/80 - und vom 2. August 1983 - 1 ABR 34/81 -). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten.

Sind hiernach die betreffenden Arbeitnehmer nicht Beteiligte



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des vorliegenden Beschlußverfahrens, dann waren sie auch nicht befugt, Beschwerde gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts einzulegen. Ihre Beschwerden gegen den erstinstanzlichen Beschluß waren deshalb nicht zulässig, so daß das Landesarbeitsgericht sie hätte als unzulässig verwerfen müssen (vgl. BAG 31, 93, 95 f. = AP Nr. 14 zu § 40 BetrVG 1972, zu II 3 b der Gründe).

Im übrigen ist es unschädlich, daß die betreffenden Arbeitnehmer zu Unrecht am Verfahren beteiligt worden sind. Auf diesem Verfahrensfehler kann die angefochtene Entscheidung, soweit sie auf die Beschwerde des Antragsgegners ergangen und Gegenstand des Rechtsbeschwerdeverfahrens ist, nicht beruhen. Wegen ihrer Beteiligung in den Vorinstanzen war den betreffenden Arbeitnehmern in der Rechtsbeschwerdeinstanz Gelegenheit zu geben, zur Frage ihrer Verfahrensbeteiligung Stellung zu nehmen (vgl. BAG 32, 350, 358 = AP Nr. 3 zu § 87 BetrVG 1972 Lohngestaltung, zu B I 4 der Gründe). Das ist geschehen. Sie haben sich dazu nicht geäußert.

II. In der Sache selbst hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Antragsgegner seine Zustimmung zur Umgruppierung der betreffenden Arbeitnehmer in die Gehaltsgruppe 3 GTV zu Recht verweigert habe, weil die vorgesehene Eingruppierung tarifwidrig sei und deshalb der Zustimmungsverweigerungsgrund des § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG vorliege. Die Arbeitnehmer müßten, soweit sie an Bildschirmgeräten tätig seien, gemäß Ziff. II d 2 GTV in die Gehaltsgruppe 4 eingestuft werden, weil sie Textgestaltung im Sinne des RTS-TV ausübten; soweit sie dagegen an Endlos-Perfora-



toren eingesetzt seien, unterfielen sie dem Anhang B "Druckformherstellung" des MTV für die gewerblichen Arbeitnehmer und seien keine Angestellten.

1. Hinsichtlich der am Bildschirm tätigen Arbeitnehmer, die es als Angestellte ansieht, ist das Landesarbeitsgericht im Gegensatz zum Arbeitsgericht davon ausgegangen, daß die Eingruppierung in die Gehaltsgruppe 4 gemäß Ziff. II d 2 GTV nicht voraussetze, daß der Arbeitnehmer überwiegend textgestalterische Tätigkeit zu verrichten habe; vielmehr genüge es, wenn auf dem Arbeitsplatz überhaupt, gleichgültig in welchem Umfange, Arbeiten der Textgestaltung anfielen. Zur Begründung weist das Landesarbeitsgericht auf einen von ihm gesehenen Zusammenhang zwischen der für Angestellte in Texterfassung und Textgestaltung getroffenen Eingruppierungsregelung der Ziff. II d GTV und den §§ 2 und 3 RTS-TV hin. Die Systematik der in den §§ 2 und 3 RTS-TV enthaltenen Regelungen bestehe darin, daß Arbeitsplätze mit bestimmten qualifizierten Anforderungen, nämlich für Gestaltungs- und Korrekturarbeiten, nach § 2 Abs. 1 RTS-TV nur durch geeignete Fachkräfte der Druckindustrie, insbesondere Schriftsetzer, ausgeübt werden dürften, während demgegenüber bei der bloßen Texterfassung nach § 3 RTS-TV nur unter bestimmten Voraussetzungen vorrangig Fachkräfte zu beschäftigen seien. Damit sollten die qualifizierten Arbeiten für einen Zeitraum von acht Jahren den Facharbeitern und hier insbesondere den Setzern vorbehalten bleiben. Dabei sei es unerheblich, in welchem Umfange die in § 2 Abs. 1 RTS-TV genannten Gestaltungsarbeiten auf dem betreffenden Arbeitsplatz anfielen. Nach dem Wortlaut des Tarifvertrages genüge es, wenn



überhaupt solche Arbeiten zu verrichten seien. Fielen dagegen nur Texterfassungsarbeiten an, so unterliege die Besetzung des Arbeitsplatzes nicht den strengeren Bestimmungen (§ 3 RTS-TV). Textgestaltungsarbeiten nach § 2 RTS-TV würden ebenso wie Texterfassungsarbeiten nach § 3 RTS-TV gemäß der ausdrücklichen Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 1 RTS-TV als Angestelltentätigkeiten bewertet; wegen des Entgelts werde auf die jeweils einschlägigen Gehaltstarifverträge verwiesen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 RTS-TV). Hieran knüpfe der GTV für die Angestellten in der Druckindustrie NW an, wenn er in Ziff. II d für die Tätigkeiten im rechnergesteuerten Textsystem zwei gesonderte Regelungen schaffe. Damit trage er der im RTS-TV für die Besetzung getroffenen Regelung Rechnung. Es gebe keinen Anhaltspunkt dafür, daß der GTV eine andere Unterscheidung habe treffen wollen, als sie bereits in den §§ 2 und 3 RTS-TV für die Besetzung getroffen worden sei. Hieraus folge, daß, wenn eine Tätigkeit nach § 2 RTS-TV gegeben und mit ihr deshalb eine Fachkraft der Druckindustrie zu beschäftigen sei, diese Fachkraft zugleich auch Anspruch auf ein Gehalt nach der Gehaltsgruppe 4 GTV habe. Bestehe dagegen die Tätigkeit in reiner Texterfassung gemäß § 3 RTS-TV, so komme nur ein Gehalt nach der Gehaltsgruppe 3 GTV in Betracht. Diese Gehaltsregelung entspreche auch durchaus den unterschiedlichen Anforderungen für die Besetzung der Arbeitsplätze. Müsse nämlich auf einem bestimmten Arbeitsplatz wegen der dort anfallenden Arbeiten nach § 2 RTS-TV eine Druckereifachkraft beschäftigt werden, dann sei es auch gerechtfertigt, ihr den höheren Lohn zukommen zu lassen, ohne daß noch im einzelnen geprüft werden müsse, ob die Arbeiten nach § 2 Abs. 1 RTS-TV überwiegend anfielen. Der Arbeitgeber



habe jedenfalls die Möglichkeit, die qualifizierteren Fähigkeiten und Kenntnisse dieser Arbeitnehmer entsprechend zu nutzen. Angesichts dieser im Bereich des rechnergesteuerten Textsystems bestehenden Sonderregelungen trete die allgemeine Regelung in § 6 Ziff. 2 MTV für die Angestellten der Druckindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen zurück, nach der die überwiegende Tätigkeit für die Eingruppierung des Angestellten maßgebend sei. Die Tarifvertragsparteien dieses Manteltarifvertrages hätten in dem Gehaltstarifvertrag hinsichtlich der Tätigkeiten im rechnergesteuerten Textsystem auf den von anderen Tarifvertragsparteien abgeschlossenen RTS-TV Bezug genommen und damit dessen Regelungen in ihre eigene tarifliche Regelung übernommen. Insoweit hätten sie auch eine spezielle Regelung für die Eingruppierung geschaffen.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts werden von der Rechtsbeschwerde mit Recht bekämpft. Ziff. II d GTV enthält keine die allgemeine Vorschrift des § 6 Abs. 2 MTV für die Angestellten der Druckindustrie NW verdrängende Sonderregelung.

Eine Sonderregelung wird in Ziff. II d GTV für die Angestellten in Texterfassung und Textgestaltung nur innerhalb der Gehaltsgruppeneinteilung des GTV gegenüber den allgemeinen Gehaltsgruppenmerkmalen der Ziff. II Buchst. a - c GTV getroffen. Insofern enthält Ziff. II d GTV eine eigenständige vergütungsrechtliche Bewertung der im rechnergesteuerten Textsystem anfallenden Tätigkeiten der Textgestaltung und Texterfassung. Diese tarifliche Regelung sagt jedoch nichts darüber, welche der beiden



hier in Betracht kommenden Gehaltsgruppen, Gruppe 3 oder Gruppe 4, für Mischarbeitsplätze, auf denen sowohl Textgestaltungs- wie auch Texterfassungsarbeiten anfallen, maßgebend sein soll. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts läßt sich eine Antwort auf diese Frage nicht aus der Bezugnahme auf den RTS-TV in Ziff. II d Nr. 1 und 2 GTV gewinnen.

Wenn Ziff. II d GTV von Angestellten, die mit Texterfassung im Sinne des RTS-TV (Nr. 1), und von Angestellten, die mit Textgestaltung im Sinne des RTS-TV (Nr. 2) beschäftigt werden, spricht, so beziehen sich diese Hinweise auf den RTS-TV auf die Art der Tätigkeit. Sie dienen der näheren Bestimmung dessen, was der GTV unter den dort verwendeten Begriffen "Textgestaltung" und "Texterfassung" verstanden wissen will. Der RTS-TV enthält in seinem § 2 Abs. 1 Buchst. a - e einen Katalog von Gestaltungs- und Korrekturarbeiten, der mithin auch für den im GTV verwendeten Begriff der Textgestaltung maßgebend sein soll. Auf diese aus dem Wortlaut der Ziff. II d Nr. 1 und 2 GTV sich ergebende Bedeutung beschränkt sich die Bezugnahme auf den RTS-TV.

Der Tarifwortlaut gibt keinen greifbaren Anhaltspunkt für eine darüber hinausgehende Bedeutung der Bezugnahme auf den RTS-TV im Sinne eines Regelungszusammenhangs zwischen der Besetzungsregelung der §§ 2 und 3 RTS-TV und der Vergütungsregelung in Ziff. II d Nr. 1 und 2 GTV dergestalt, daß etwa ein Arbeitsplatz, der wegen der auf ihm auszuübenden textgestaltenden Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 RTS-TV der vorrangigen Besetzungspflicht mit Fachkräften der Druckindustrie unterliegt, damit



vergütungsrechtlich ohne weiteres gemäß Ziff. II b Nr. 2 GTV der Gehaltsgruppe 4 zuzuordnen wäre. Auch Sinn und Zweck der genannten Tarifvorschriften gebieten ein solches Ineinandergreifen der Besetzungs- und der Vergütungsregelung nicht. Bei den Besetzungsregelungen in den §§ 2 und 3 RTS-TV geht es darum, Arbeitsplätze für einen von der technischen Entwicklung bedrohten Berufsstand zu erhalten; deshalb sollen die in den genannten Tarifvorschriften bezeichneten Arbeiten der Textgestaltung und Texterfassung vorrangig von dafür geeigneten Fachkräften der Druckindustrie ausgeübt werden. Wegen dieser besonderen Zweckbestimmung der Besetzungsregelung im RTS-TV hat der Senat in seinem auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Beschluß vom 13. September 1983 - 1 ABR 69/81 - angenommen, daß die Verpflichtung des Arbeitgebers nach § 2 Abs. 1 RTS-TV, mit den dort genannten Gestaltungs- und Korrekturarbeiten geeignete Fachkräfte der Druckindustrie, insbesondere Schriftsetzer, zu beschäftigen, nicht davon abhängt, daß solche Gestaltungs- und Korrekturarbeiten auf dem zu besetzenden Arbeitsplatz überwiegend anfallen; er hat es vielmehr genügen lassen, daß der Umfang der Gestaltungs- und Korrekturarbeiten im Vergleich zu den sonstigen auf dem betreffenden Arbeitsplatz zu verrichtenden Tätigkeiten nicht unerheblich ist. Die Möglichkeit, die auf die zeitlich überwiegende Tätigkeit abstellende Rechtsprechung zur Einstufung in tarifliche Vergütungsgruppen zur Auslegung des § 2 RTS-TV heranzuziehen, hat der Senat in der genannten Entscheidung verneint, weil es bei dieser Tarifvorschrift nicht um die Bewertung eines Arbeitsplatzes gehe und es deshalb an jedem Anknüpfungspunkt zur Eingruppierungsrechtsprechung fehle (zu B II 2 der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe). Gleiches muß umgekehrt auch für die Auslegung der Ziff. II b Nr. 2 GTV gelten; wegen der unterschiedlichen Zielsetzung der Besetzungsregelung des RTS-TV und der Vergütungsregelung des GTV kann eine Verknüpfung beider Regelungen in dem Sinne, daß sie einander entsprechen, nicht angenommen werden.

Das Landesarbeitsgericht geht bei seinen Überlegungen auch irrtümlich davon aus, daß § 2 RTS-TV die dort genannten Gestaltungs- und Korrekturarbeiten ausschließlich den Fachkräften der Druckindustrie, insbesondere Schriftsetzern, vorbehalte, und sieht von daher eine Verbindung zu der Vergütungsregelung der Ziff. II d Nr. 2 GTV, wenn es ausführt, die höhere Vergütung für Textgestaltungsarbeiten sei auch gerechtfertigt, weil der Arbeitgeber sich die qualifizierteren Fähigkeiten und Kenntnisse der Fachkräfte der Druckindustrie zunutze machen könne. Hierbei übersieht das Landesarbeitsgericht, daß es sich bei § 2 RTS-TV lediglich um eine Auswahlregelung handelt. Die Tarifnorm reserviert die dort genannten Gestaltungs- und Korrekturarbeiten im rechnergesteuerten Textsystem nicht allein für geeignete Fachkräfte der Druckindustrie unter Ausschluß anderer für diese Tätigkeiten ebenfalls geeigneter Arbeitsplatzbewerber. Vielmehr räumt sie geeigneten Fachkräften der Druckindustrie nur den Vorrang gegenüber anderen Mitbewerbern um den Arbeitsplatz ein. Gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a RTS-TV kann nämlich von dem in Abs. 1 dieser Vorschrift normierten Grundsatz der Beschäftigung von Fachkräften der Druckindustrie abgewichen werden, wenn solche Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht verfügbar sind. Textgestaltungsarbeiten im rechnergesteuerten Textsystem können also



auch von anderen geeigneten Arbeitskräften, die keine Fachkräfte der Druckindustrie sind, ausgeübt werden. Auch für solche "Nichtfachkräfte" gilt die Vergütungsregelung der Ziff. II d GTV. Es kann deshalb auch nicht gesagt werden, Ziff. II d Nr. 2 GTV wolle mit seiner Einstufung der Textgestaltungsarbeiten in die Gehaltsgruppe 4 für die gemäß § 2 Abs. 1 RTS-TV beschäftigten Fachkräfte der Druckindustrie eine Art vergütungsrechtlicher Besitzstandssicherung schaffen. Eine solche Besitzstandssicherung ist bereits in § 11 Abs. 2 RTS-TV enthalten. Es kann daher nicht angenommen werden, die Vergütungsregelung in Ziff. II d Nr. 2 GTV wolle dem gleichen Zweck dienen.

Nach alledem ergibt sich kein durchschlagender rechtlicher Gesichtspunkt, der die Annahme rechtfertigen könnte, die Vergütungsgruppenregelung der Ziff. II d GTV stelle eine Sonderregelung gegenüber der allgemeinen, die überwiegende Tätigkeit für maßgebend erklärenden Vorschrift des § 6 Abs. 2 MTV Ang NW dar. Hätten die Tarifvertragsparteien eine Verdrängung dieser tariflichen Grundsatzvorschrift für die Eingruppierung gewollt, so hätten sie dies im Gehaltstarifvertrag selbst deutlich zum Ausdruck bringen müssen. Das ist jedoch nicht geschehen.

Hiernach kommt es für die Eingruppierung der am Bildschirm tätigen Angestellten darauf an, ob sie auf ihren Arbeitsplätzen überwiegend Textgestaltungsarbeiten zu verrichten haben. Da das Landesarbeitsgericht hierzu keine Tatsachenfeststellungen getroffen hat, muß der angefochtene Beschluß insoweit aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zur Nachholung ent-



sprechender Feststellungen zurückverwiesen werden.

2. Soweit das Landesarbeitsgericht hinsichtlich der am Endlos-Perforator eingesetzten Arbeitnehmerinnen G , I , Ma und W die Anwendbarkeit des Gehaltstarifvertrages überhaupt verneint hat, weil diese - wie sich aus Ziff. II b 2 des Anhangs B Druckformherstellung zum MTV Arb ergebe - keine Angestellten, sondern gewerbliche Arbeitnehmerinnen seien, kann ihm ebenfalls nicht gefolgt werden.

Wie der Senat bereits in seinem nicht veröffentlichten Beschluß vom 2. August 1983 - 1 ABR 34/81 - im Anschluß an das Urteil des Vierten Senats vom 13. Mai 1981 (BAG 35, 239 = AP Nr. 24 zu § 59 HGB) ausgesprochen hat, läßt sich aus Ziff. II b Nr. 1 und 2 des Anhangs B Druckformherstellung zum MTV Arb nicht herleiten, daß die mit den dort bezeichneten Arbeiten beschäftigten Arbeitnehmer gewerbliche Arbeiter sind. Diese Tarifbestimmung enthält lediglich Vorschriften über eine vorzugsweise Verwendung von Fachkräften der Druckindustrie an Datenverarbeitungsanlagen, ohne diese Arbeitsplätze als Angestellten- oder Arbeitertätigkeit zu bewerten. Daß solche Besetzungsvorschriften im Anhang zum Manteltarifvertrag für Arbeiter enthalten sind, besagt nicht, daß alle nach einer solchen Umsetzung von Schriftsetzern und sonstigen Fachkräften der Druckindustrie ausgeübten Tätigkeiten nach wie vor Arbeitertätigkeiten sind. Das folgt unmittelbar auch aus Ziff. II b 2 des Anhangs B Druckformherstellung, wo bestimmt ist, daß das Gehalt bzw. der Lohn für am Perforator beschäftigte fachfremde Kräfte nach einer Einarbeitungs-



zeit auf den Maschinensetzertariflohn umzurechnen ist. Diese Bestimmung wäre überflüssig, wenn diese Tätigkeit kraft Tarifvertrages als Maschinensetzertätigkeit und damit als Arbeitertätigkeit gelten würde. Die entsprechenden Arbeitnehmer hätten dann auch ohne die genannte tarifliche Regelung ohnehin Anspruch auf den Tariflohn des Maschinensetzers.

Da weder der GTV noch der MTV Ang NW den Begriff des Angestellten definieren, ist für die Zuordnung der betreffenden Arbeitnehmer zur Gruppe der Angestellten oder der Arbeiter in erster Linie darauf abzustellen, wie ihre Tätigkeit nach der Verkehrsanschauung, d.h. nach der Anschauung der im konkreten Fall beteiligten Berufskreise bewertet wird. Ein entscheidendes Anzeichen für eine bestehende Verkehrsanschauung ist die Bewertung der Tätigkeit in einschlägigen Tarifverträgen als Arbeiter- oder Angestelltentätigkeit (BAG 35, 239 = AP Nr. 24 zu § 59 HGB; Senatsbeschuß vom 2. August 1983 - 1 ABR 34/81 -, zu B II 1 der Gründe).

Die genannten vier Arbeitnehmerinnen haben am Endlos-Perforator Texte einzugeben. Das geschieht durch Bedienung einer Tastatur ähnlich einer Schreibmaschinentastatur mit Zusatz Tasten. Solche Arbeiten der Texterfassung werden nach § 11 RTS-TV von den Tarifvertragsparteien als Angestelltentätigkeit angesehen, wenn sie im rechnergesteuerten Textsystem ausgeübt werden. Diese Bewertung der Tätigkeit durch die Tarifvertragsparteien als die beteiligten Berufskreise entspricht auch der allgemeinen Verkehrsanschauung darüber, was Angestelltentätigkeiten sind. Es



handelt sich um büromäßige Schreibarbeiten und damit um Tätigkeiten im Büro im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 AVG, wonach Arbeitnehmer, die solche Tätigkeiten verrichten, zu den Angestellten rechnen.

Im übrigen arbeiten die am Endlos-Perforator tätigen vier Arbeitnehmerinnen auch im rechnergesteuerten Textsystem, so daß sie bereits unmittelbar aufgrund von § 11 Abs. 1 RTS-TV als Angestellte gelten. Die von ihnen hergestellten Lochstreifen werden bei der Antragstellerin in den Rechner des RTS eingegeben. Daß die Perforatoren - anders als die Bildschirmgeräte - mit dem Rechner nicht direkt verbunden sind, kann für die Bewertung der Tätigkeit der betreffenden vier Arbeitnehmerinnen keinen Unterschied machen. Das ist zwischen den Beteiligten - wie sie bei der mündlichen Anhörung vor dem Senat erklärt haben - auch nicht mehr umstritten.

Ferner besteht zwischen den Beteiligten nach ihrer Erklärung vor dem Senat auch kein Streit mehr darüber, daß die vier am Endlos-Perforator beschäftigten Arbeitnehmerinnen nur Texterfassungsarbeiten verrichten und sie deshalb in die Gehaltsgruppe 3 GTV einzugruppieren sind, wie es die Antragstellerin vorgesehen hat. Das Arbeitsgericht hat demnach die Zustimmung des Antragsgegners hinsichtlich dieser vier Arbeitnehmerinnen mit Recht er-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-26-

setzt, so daß der erstinstanzliche Beschluß insoweit wiederher-
zustellen war.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Janzen

Dr. Münzer



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)